**Bestätigungsvermerk in deutscher Sprache**

*Unter Hinweis auf die Aktualisierung dieses Beispiels:*

*Der Absatz „Erbringung von Nichtprüfungsleistungen” wurde am* ***29 Mai 2017*** *geändert.*

|  |
| --- |
| Der unten angegebene Muster - Bestätigungsvermerk wurde nach Formulierungen für Bestätigungsvermerke bei Abschlussprüfungen nach Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer zu ISA 700 und ISA 720 erstellt, die in der Wirtschaftsprüferversammlung am 21. November 2016 verabschiedet wurden. Der Muster - Bestätigungsvermerk berücksichtigt alle allgemeinen Erfordernisse, über die bei Abschlussprüfungen, einschließlich Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen und von Unternehmen öffentlichen Interesses zu berichten ist.Wird vom Abschlussprüfer ein Bestätigungsvermerk erteilt, muss der Muster - Bestätigungsvermerk angepasst werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf die unten angeführten Annahmen, unter denen er formuliert worden ist und unter Beachtung des Inkrafttretens der Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer zu ISA 700 und 720. Kurze Hinweise auf die Anwendung der einzelnen Grundbestandteile des Muster- Bestätigungsvermerkes stehen in der Fußnote. Der Muster- Bestätigungsvermerk wurde unter folgenden Annahmen formuliert:* Es wird eine Abschlussprüfung einer kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft des öffentlichen Interesse durchgeführt, die durch den Vorstand geleitet und durch den Aufsichtsrat überwacht wird.
* Der Jahresabschluss wird von der Unternehmensleitung für allgemeine Zwecke aufgestellt.
* Der Bestätigungsvermerk umfasst alle Angaben, über die nach dem Wirtschaftsprüfergesetz Nr. 93/2009 Gbl. bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu berichten ist.
* Der Bestätigungsvermerk enthält keine konkreten Beispiele für Prüfungsschwerpunkte nach ISA 701.
* Die Gesellschaft ist nach gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Jahresberichtes verpflichtet, dem der geprüfte Jahresabschluss beizufügen ist.
* Dem Abschlussprüfer wird vor Erteilung des Bestätigungsvermerkes der vollständige Jahresbericht vorgelegt.
* Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
* Bei der Beurteilung des Jahresberichtes werden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten festgestellt.
* Es wird keine Konzernabschlussprüfung durchgeführt.
 |

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

an die Aktionäre der Gesellschaft ABC, a.s. (oder an einen anderen Adressaten)

Prüfungsbericht[[1]](#footnote-1)

*Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten, nach den tschechischen Buchführungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung[[2]](#footnote-2)) und Anhang mit Erläuterungen zu wesentlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie weiteren Angaben der Gesellschaft ABC, a.s. (nachfolgend auch nur „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr 20X1 vom 01.01. bis zum 31. 12. 20X1[[3]](#footnote-3) geprüft. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft sind im Abschnitt X des Anhangs dargestellt.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft ABC, a.s. zum 31.12.20X1 sowie der Ertragslage [und der Mittelflüsse] für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den tschechischen Buchführungsvorschriften.

***Formulierung der o.g. Abschnitte aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Jahresabschluss, der IFRS (EU) entspricht:***

Wir haben den von der Gesellschaft ABC, a.s. (nachfolgend auch nur „Gesellschaft“) in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards in der von der Europäischen Union verabschiedeten Fassung aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang mit Erläuterungen zu wesentlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie weiteren Angaben für das Geschäftsjahr vom 01.01.20X1 bis zum 31.12.20X1 – geprüft. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft sind im Abschnitt X des Anhangs dargestellt.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft ABC, a.s. zum 31.12.20X1 sowie der Ertragslage und Mittelflüsse für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards in der von der Europäischen Union verabschiedeten Fassung.

*Prüfungsgrundlagen*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsprüfergesetz, der Verordnung Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates[[4]](#footnote-4) und den von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen, welche die International Standards on Auditing (ISA) darstellen, gegebenenfalls ergänzt um Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik zu diesen Standards. Unsere Verantwortung nach diesen gesetzlichen Vorschriften wird ausführlich im Abschnitt Verantwortung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung dargestellt. In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsprüfergesetz und den von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik festgelegten Berufsgrundsätzen sind wir von der Gesellschaft unabhängig und haben auch weitere gesetzliche und berufsübliche ethische Pflichten erfüllt. Wir sind daher der Auffassung, dass durch unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung vorliegt.

*Prüfungsschwerpunkte[[5]](#footnote-5)*

Als Prüfungsschwerpunkte gelten die geprüften Bereiche, laut die unserer Auffassung nach bei der Jahresabschlussprüfung für das abgelaufene Jahr von wesentlicher Bedeutung gewesen sind. Diese Bereiche haben wir bei unserer Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und unserer Beurteilung des Jahresabschlusses geprüft. Ein gesonderter Besttätigungsvermerk zu den Prüfungsschwerpunkten wird nicht erteilt.

[Anzugeben sind die Prüfungsschwerpunkte]

*Sonstige Angaben über die Lage der Gesellschaft (Lagebericht)[[6]](#footnote-6)*

Als sonstige Angaben gelten nach § 2 Buchst. b) des Wirtschaftsprüfergesetzes die Angaben des Lageberichtes mit Ausnahme des Jahresabschlusses und unseres Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss. Für die sonstigen Angaben ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die sonstigen Angaben. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind wir jedoch verpflichtet, uns mit den sonstigen Informationen des Jahresberichtes vertraut zu machen und zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben nicht wesentliche (materielle) Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung gewonnenen Kenntnissen aufweisen, oder ob diese sonstigen Angaben nicht sonst als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Des Weiteren haben wir zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben in allen wesentlichen (materiellen) Belangen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies bedeutet die Beurteilung, ob die sonstigen Angaben die gesetzlichen Anforderungen an Pflichtangaben und die Anforderungen an die Aufstellungsmethode erfüllen und nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz (Materialität) gemacht wurden, d.h. die Beurteilung, ob die Würdigung der Lage der Gesellschaft durch Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften beeinträchtigt werden könnte.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir – insoweit eine Bestätigung möglich ist, dass die

* sonstigen Angaben, die sich auf Sachverhalte beziehen, die auch im Jahresabschluss abgebildet sind, in allen wesentlichen (materiellen) Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und die
* sonstigen Angaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemacht wurden.

Des Weiteren haben wir zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Eindrücken über die Gesellschaft nicht wesentlich (materiell) unrichtig sind. Im Rahmen der aufgeführten Prüfungshandlungen haben wir keine wesentlichen (materiellen) Unregelmäßigkeiten der sonstigen Angabenfestgestellt.

*Verantwortung des Vorstandes[[7]](#footnote-7), Aufsichtsrates und Prüfungsausschusses[[8]](#footnote-8) für den Jahresabschluss*

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat, und die Ausgestaltung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, das nach Ermessen des Vorstandes gewährleistet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bilden der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich (materiell) auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand zu prüfen, ob die Unternehmensfortführung nicht gefährdet ist und, wenn relevant, im Anhang aufzuklären, dass keine bestandsgefährdenden Tatsachen bestehen und der Jahresabschluss unter Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt worden ist. Dies betrifft nicht die Fälle, in denen der Vorstand die Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit plant oder die Gesellschaft unter objektiven Umständen aufgelöst bzw. ihre Geschäftstätigkeit eingestellt werden muss.

Die Bilanzierungspraxis der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss überwacht.[[9]](#footnote-9)

*Verantwortung des Abschlussprüfers für Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Aufgabe ist es, die Prüfung so durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich (materiell) auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, um den Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk erstellen zu können. Obwohl eine hinreichende Sicherheit einen sehr sicheren Prüfungsurteil ermöglicht, ist es möglich, dass bei der nach den o.g. Buchführungsvorschriften und Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung nicht alle Unrichtigkeiten und Verstöße entdeckt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich (materiell) auswirken. Die Unrichtigkeiten und Verstöße können durch Unterschlagungen oder Fehler entstehen und gelten als wesentlich (materiell), wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie im Einzelnen oder als Ganzes wirtschaftliche Entscheidungen beeinträchtigen können, die von den Lesern des Jahresabschlusses nach dem durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage getroffen werden.

Bei der der nach o.g. handelsrechtlichen Vorschriften und Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung sind wir während der ganzen Prüfungsdauer verpflichtet, fachliche Sorgfalt anzuwenden und berufsübliche Vorsichtsgrundsätze zu beachten. Des Weiteren sind wir verpflichtet,

* Unregelmäßigkeiten - Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich (materiell) auswirken, aufzudecken und auszuwerten und Prüfungshandlungen vorzuschlagen und durchzuführen, die für die Aufdeckung oder Verhinderung dieser Unrichtigkeiten und Verstöße erforderlich sind, sowie Nachweise zu beschaffen, die eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung des Jahresabschlusses bilden. Das Risiko, dass wir wesentliche (materielle) Verstöße nicht aufdecken, ist größer als das Risiko, dass wir wesentliche (materielle) Unrichtigkeiten nicht entdecken, weil die Verstöße auch durch unerlaubte Verträge (Kollusion), Täuschungen, beabsichtigt unterlassene Angaben, unrichtige Erklärungen oder Umgehen von internen Kontrollen verursacht werden.
* Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gesellschaft so kennenzulernen, um die erforderlichen Prüfungshandlungen vorschlagen und durchführen zu können, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystem abzugeben.
* Die angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die im Anhang angegebenen Einschätzungen des Vorstands der Gesellschaft zu beurteilen.
* Zu beurteilen, ob die durch den Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses getroffene Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist und ob nach Nachweisen für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss nicht Anhaltspunkte für Ereignisse gegeben sind oder Verhältnisse bestehen, die eine erhebliche (materielle) Unsicherheit über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Werden bestandsgefährdende Tatsachen festgestellt, haben wir im Bestätigungsvermerk anzugeben, ob die bestandsgefährdenden Tatsachen im Anhang angemessen dargestellt sind. Sollten die bestandsgefährdenden Tatsachen im Anhang nicht angemessen dargestellt sein, sind wir verpflichtet, unseren Bestätigungsvermerk einzuschränken. Unsere Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wurde nach Aufklärungen getroffen, die uns bis zu unserer Berichterstattung abgegeben wurden. Allerdings kann unsere Einschätzung nicht bedeuten, dass durch künftige Ereignisse oder Verhältnisse eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit doch nicht ausgeschlossen wird.
* Die Gesamtdarstellung, Gliederung und den Inhalt des aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschlusses zu würdigen und zu prüfen, ob die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss gewährleisten, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir sind verpflichtet, den Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss[[10]](#footnote-10) u.a. über den Prüfungsplan, den geplanten Prüfungsumfang und schwerwiegende Prüfungsfeststellungen einschl. der wesentlichen Schwachstellen des internen Kontrollsystems zu berichten.

Des Weiteren sind wir verpflichtet, dem Prüfungsausschuss zu bestätigen, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Wir haben den Prüfungsausschuss über alle Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, und über eventuelle für die Unabhängigkeit getroffene Maßnahmen zu berichten.[[11]](#footnote-11)

Des Weiteren sind wir verpflichtet, von den Prüfungsschwerpunkten, über die wir den Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss[[12]](#footnote-12) berichtet haben, solche Schwerpunkte auszuwählen, die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr wesentlich waren und als Prüfungsschwerpunkte zu betrachten sind, und diese Schwerpunkte in unserem Prüfungsbericht dazustellen. Die Schwerpunkte sind nicht berichtspflichtig, wenn ihre Wiedergabe im Prüfungsbericht gesetzwidrig wäre oder wir in Ausnahmefällen feststellen, dass über die Ereignisse nicht berichtet werden sollte, da zu erwarten ist, dass die Nachteile aus ihrer Wiedergabe in unserem Prüfungsbericht im öffentlich-rechtlichen Interesse größer sind als Vorteile.[[13]](#footnote-13)

*Berichtspflichtige Angaben nach gesetzlichen Vorschriften[[14]](#footnote-14)*

Nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates wird über folgende Angaben berichtet, die nach International Standards an Auditing nicht berichtspflichtig sind:

*Wahl des Wirtschaftsprüfers und Laufzeit des Prüfungsmandats*

Von der Haupt- / Gesellschafterversammlung wurden wir am X. X. 2XXX zum Abschlussprüfer gewählt. Unser Prüfungsmandat dauert ununterbrochen X Jahre.

*Einklang des Prüfungsberichtes mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss*

Hiermit bestätigen wir, dass der in diesem Prüfungsbericht erteilte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss der Gesellschaft in Einklang steht, den wir nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates am X. X. 20X1 erstellt haben.

*Erbringung von Nichtprüfungsleistungen*

Hiermit erklären wir, dass keine verbotenen Leistungen nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates erbracht wurden.

An die Gesellschaft und die Unternehmen, die unter ihrer einheitlichen Leitung stehen, haben wir über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus folgende Leistungen erbracht, die weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert sind: [[15]](#footnote-15)

Name Kommentar zu Leistungen

(anzugeben) (anzugeben)

|  |  |
| --- | --- |
| [*Prüfungsgesellschaft:*][Firma][Sitz] [Zulassungsnummer der Prüfungsgesellschaft][von der Prüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragte Abschlussprüfer mit der Bezeichnung[[16]](#footnote-16) „verantwortliche Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung, über die dieser Prüfungsbericht erstattet wird“][Zulassungsnummern der Abschlussprüfer] [Datum des Prüfungsberichtes][Unterschriften der von der Prüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragten Abschlussprüfer] | [*Abschlussprüfer:*][Name des Abschlussprüfers][Sitz] [Zulassungsnummer des Abschlussprüfers][Datum des Prüfungsberichtes][Unterschrift des Abschlussprüfers] |

1. Die Überschrift „Prüfungsbericht“ ist nicht erforderlich, wenn der Prüfungsbericht den Abschnitt „Berichtspflichtige Angaben nach gesetzlichen Vorschriften“ nicht enthält. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Eigenkapitalspiegel und / oder die Kapitalflussrechnung aufgestellt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Das Wort „Jahr“ entspricht dem Wort „Geschäftsjahr“ (wenn kein Rumpfgeschäftsjahr vorliegt). [↑](#footnote-ref-3)
4. Verweis auf die Verordnung Nr. 537/2014 nur bei einer gesetzlichen Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen öffentlichen Interesses (vgl. Stellungnahme zu ISA 700), deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen, oder nach Ermessen des Abschlussprüfers. [↑](#footnote-ref-5)
6. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn dies nach ISA 720 und der Stellungnahme zu diesem Standard vorgeschrieben ist. [↑](#footnote-ref-6)
7. An und ab dieser Stelle sind die gesetzlichen Vertreter bzw. auch weitere für die Aufstellung des Jahresabschlusses erforderliche Organe zu nennen (wenn sie bestellt worden sind). [↑](#footnote-ref-7)
8. Der Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss überwachen die Bilanzierungspraxis. Die Bezeichnung dieser Organe bzw. dieses Organes ist anzupassen oder, wenn diese Organe nicht gewählt wurden, ist ihre Bezeichnung wegzulassen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. den vorherigen Hinweis. Dieser Abschnitt ist wegzulassen, wenn dieses Organ bzw. diese Organe nicht gewählt wurde (-n). [↑](#footnote-ref-9)
10. An dieser Stelle sind die für die Überwachung verantwortlichen Mitarbeiter anzugeben, gegenüber denen der Abschlussprüfer seine Redepflicht erfüllte. [↑](#footnote-ref-10)
11. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen (vgl. Stellungnahme zu ISA 700). [↑](#footnote-ref-11)
12. An dieser Stelle sind die für die Überwachung verantwortlichen Mitarbeiter anzugeben, gegenüber denen der Abschlussprüfer seine Redepflicht erfüllte. [↑](#footnote-ref-12)
13. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn über Prüfungsschwerpunkte zu berichten ist. [↑](#footnote-ref-13)
14. Dieser Abschnitt im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn an die Gesellschaft und die Unternehmen, die unter ihrer einheitlichen Leitung stehen, über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus Leistungen erbracht wurden, die weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert sind. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die Bezeichnung steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen beim Wahlrecht nach Abs. A62.1. ISA 700 in der Fassung der Stellungnahme der WPK. Die Verantwortung des Abschlussprüfers, der für die gesetzliche, von einer Prüfungsgesellschaft vorgenommene Abschlussprüfung verantwortlich ist, kann im Prüfungsbericht wie in den Beispielen 1 bis 4 von ISA 700 angegeben werden. [↑](#footnote-ref-16)